

# AMTSBLATT

G 1292

**für den Regierungsbezirk Düsseldorf**

190. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 3. Januar 2008

Nummer 1

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

## Allgemeine Innere Verwaltung

- 1 Verlegung der Geschäftsstelle (Dr.-Ing. Hubertus Brauer und Dipl.-Ing. Wolfgang Glunz). S. 1
- 2 Aufhebung Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises (KA Patrick Blocksiepen). S. 1
- 3 Mitgliedschaft im Regionalrat Düsseldorf (Herrn Udo Bovenkerk). S. 1

## Wirtschaft und Verkehr

- 4 Umstufung einer Teilstrecke der Landesstraße 445 im Stadtgebiet Mülheim an der Ruhr zur Gemeindestraße. S. 2
- 5 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der RWE Power AG. S. 2

## Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 6 Aufhebung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Nieukerk der Gemeinde Kerken, jetzt des Wasserverbundes Kerken Rheurdt GmbH vom 26.11.1986. S. 2

- 7 Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG für ein Vorhaben der Grillo Werke AG, Duisburg. S. 3

- 8 54. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP99) im Gebiet der Städte Langenfeld (Rhld.)/Monheim am Rhein. S. 3

- 9 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Tokai Europe GmbH. S. 5

## Sozialangelegenheiten

- 10 Staatliche Anerkennung von Rettungstaten, Öffentliche Belobigung. S. 6

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

- 11 Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze für das Haushaltsjahr 2007. S. 6

- 12 Bekanntmachung – Jahresabschluss der vormaligen Projekt Ruhr GmbH, Essen, für das Geschäftsjahr 2006. S. 6

- 13 Kraftloserklärung einer Sparurkunde (Nr. 3220028108). S. 7

- 14 Kraftloserklärung von Sparurkunden (Nr. 3551686276 und 3552462008). S. 7

**Sonderbeilage: Inhaltsverzeichnis für 2007**

**B.  
Verordnungen,  
Verfügungen und Bekanntmachungen  
der Bezirksregierung**

**Allgemeine Innere Verwaltung**

- 1 **Verlegung der Geschäftsstelle**  
(Dr.-Ing. Hubertus Brauer und  
Dipl.-Ing. Wolfgang Glunz)

Bezirksregierung  
33.01.01-2410

Düsseldorf, den 17. Dezember 2007

Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

Dr.-Ing. Hubertus Brauer  
und  
Dipl.-Ing. Wolfgang Glunz

haben die Geschäftsstelle zum 17.12.2007 auf folgende Anschrift verlegt.

Am Stadion 3 b  
40878 Ratingen

An die  
Kreise und  
kreisfreien Städte  
als Katasterbehörden  
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 1

- 2 **Aufhebung Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises**  
(KA Patrick Blocksiepen)

Bezirksregierung  
ZA 21 - 1504

Düsseldorf, den 11. Dezember 2007

Der von der ZPD Linnich am 28.09.2005 ausgestellte Dienstausweis Nr.: 0550991 des KA Patrick Blocksiepen, geb. am 17.11.1983 ist wieder aufgefunden worden.

Die Ungültigkeitserklärung vom 10.12.2007 wird hiermit aufgehoben.

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 1

- 3 **Mitgliedschaft im Regionalrat Düsseldorf**  
(Herrn Udo Bovenkerk)

Bezirksregierung  
61.11.04

Düsseldorf, den 18. Dezember 2007

Auf der Verbandversammlung vom 03.09.2007 hat der Regionalverband Ruhr

Herrn  
Udo Bovenkerk  
Neufeld 19  
46499 Hamminkeln

als beratendes Mitglied für den Regionalverband Ruhr in den Regionalrat Düsseldorf benannt. Herr Bovenkerk ist Nachfolger für Herr Wilhelm Schroers.

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 1

## Wirtschaft und Verkehr

### 4 Umstufung einer Teilstrecke der Landesstraße 445 im Stadtgebiet Mülheim an der Ruhr zur Gemeindestraße

Bezirksregierung  
65.32.10-L445

Düsseldorf, den 19. Dezember 2007

Im Rahmen der Realisierung des Innenstadtprojekts „Ruhrbania“ ändert sich die Verkehrsbedeutung der L 445 zwischen „Ruhrstraße“ und „Friedrich-Ebert-Straße“ in Mülheim an der Ruhr.

Die Fahrbahnen zwischen den Netzknoten 197 und 002 (westliche Fahrbahn „Ruhrstraße“), sowie zwischen den Netzknoten 057 und 197 (östliche Fahrbahn „Friedrich-Ebert-Straße“), einschließlich der Wendefahrt nördlich des Netzknotens 196 und der Rampe von der L 445 („Aktienstraße“) auf die „Ruhrstraße“ (ab der Verflechtung B 223 und L 445 in Richtung „Ruhrstraße“) werden gemäß § 8 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW – SGV NW 91) zur Gemeindestraße abgestuft (§ 3 Abs. 4 StrWG NRW).

Die Umstufung wird zum **1. Januar 2008** wirksam.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorstehende Umstufungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

**Verwaltungsgericht Düsseldorf**  
**Bastionstraße 39**  
**40213 Düsseldorf**

zu erheben.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet.

Düsseldorf, den 19. Dezember 2007

Im Auftrag  
Wenzel

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 2

### 5 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der RWE Power AG

Bezirksregierung  
67.04.01.04-13/RWE

Düsseldorf, den 14. Dezember 2007

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 27.7.2001 (BGBl. I S. 1950).

Die RWE Power AG hat mit Schreiben vom 06.12.2007 einen Antrag gemäß § 18 b Nr. 4 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) auf Neubau eines circa 100 m langen Verbindungsgleises im Bereich des Kraftwerks Neurath in Grevenbroich gestellt.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
Gripp

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 2

## Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

### 6 Aufhebung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Neukerk der Gemeinde Kerken, jetzt des Wasserverbundes Kerken Rheurdt GmbH vom 26.11.1986

Bezirksregierung  
541/54.1.6.3.2 – KLE – 65 –

Düsseldorf, den 21. Dezember 2007

(Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 11.12.1986, Nr. 59)

Aufgrund

– der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG –) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1756),

- der §§ 14, 15, 116, 117, 134 bis 141, 150, 161 und 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG –) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW S. 925/SGV. NRW 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW S. 463/SGV. NRW 77),
- der §§ 12, 25, 27 bis 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW S. 528/SGV. NRW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NRW S. 274)

wird im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 8 Bergbau und Energie Nordrhein-Westfalen, verordnet:

Die am 19.12.1986 in Kraft getretene ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für den Einzugsbereich der Wassergewinnungsanlage Nieukerk der Gemeinde Kerken, jetzt des Wasserverbundes Kerken Rheurdt GmbH in der durch Änderungsverordnung vom 27.10.1989 ab 20.11.1989 gültigen Fassung wird hiermit aufgehoben.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 20. Dezember 2007

Bezirksregierung Düsseldorf  
als Obere Wasserbehörde  
541/54.1.6.3.2 – KLE – 65 –

Im Auftrag  
Dr. Nienhaus

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 2

## 7 **Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG für ein Vorhaben der Grillo Werke AG, Duisburg**

Bezirksregierung  
56.01.01.3.4 – 5053

Düsseldorf, den 17. Dezember 2007

Bekanntmachung nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Grillo Werke AG, Geschäftsbereich Metall, Weseler Str. 1, 47169 Duisburg.

Die Fa. Grillo Werke AG, Geschäftsbereich Metall hat mit Datum vom 26.06.2007 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung des Metallbetriebes gestellt. Antragsgegenstand war die Errichtung und der Betrieb eines weiteren Schmelzofens, einer Umreifungsanlage und die Kapazitätserhöhung von 64.000 Jahrestonnen auf 75.000 Jahrestonnen.

Gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 3.5.2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörden aufgrund überschlüssiger Prüfung unter

Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

Niemüller

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 3

## 8 **54. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP99) im Gebiet der Städte Langenfeld (Rhld.)/ Monheim am Rhein (Siedlungsflächentausch Langenfeld (Rhld.)/ Monheim am Rhein)**

Bezirksregierung  
61.52.01.54

Düsseldorf, den 19. Dezember 2007

Mit der geplanten 54. GEP-Änderung des Regionalplans (GEP99) im Gebiet der Städte Langenfeld (Rhld.) und Monheim am Rhein soll die Siedlungsflächenentwicklung beider Städte optimiert und eine flächensparende, langfristig regional tragbare Lösung für beide Städte entwickelt werden. Beide Städte verfügen über Flächenreserven, die aus verschiedenen Gründen für eine Entwicklung nicht in Betracht kommen sind und streben einen Tausch zur Entwicklung anderer geeigneter Standorte an. Aufgrund dieser Änderung wird auch der für die beiden Städte dargestellte Sondierungsbereich für die Zukunft nicht mehr benötigt. Die Rücknahme dessen und die Darstellung insbesondere der Regionalen Grünzüge, unterem anderem zum Ausgleich des Eingriffes in den Freiraum ist Grundlage des Verfahrens.

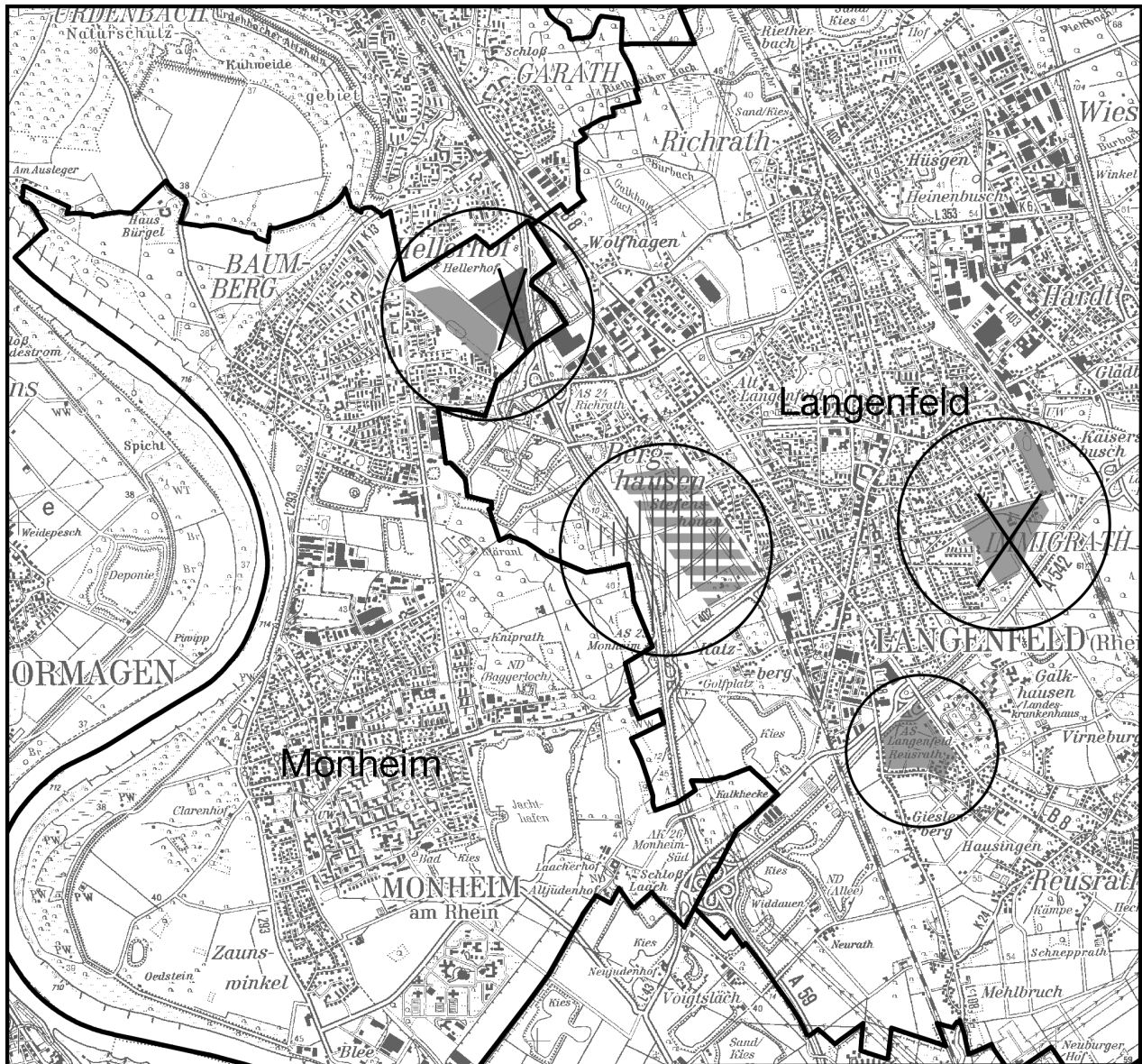
Im Gebiet der Stadt Monheim am Rhein soll eine rd. 15 ha große Fläche östlich im Anschluss an den Stadtteil Baumberg als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt werden. Im beabsichtigten Flächentausch ist vorgesehen, den ca. 15 ha großen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) westlich der Autobahn BAB 59 in seiner Ausweisung zurückzunehmen. Dieses Gebiet soll stattdessen als Freiraum überlagert mit den Freiraumfunktionen Regionaler Grünzug (RGZ) und Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) dargestellt werden.

In der Stadt Langenfeld (Rhld.) soll ein rund 21 ha großes Gebiet im Bereich Reusrath-Nordwest zukünftig als ASB ausgewiesen werden. Der gültige GEP99 kennzeichnet diesen Bereich bislang als RGZ und als Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG). Dieser BGG ist seit dem



Jahre 2004 aufgrund der neuen Wasserschutzzoneverordnung nicht mehr notwendig. Die Stadt beabsichtigt darüber hinaus nordöstlich des Bereiches Flachenhof und westlich der Güterbahnstrecke Duisburg-Köln einen ca. 5 ha großen Gebiet zukünftig als ASB auszuweisen. Im Zuge des Siedlungsflächentausches soll eine ca. 26 ha große Fläche im Bereich Flachenhof, die der gültige GEP99 bislang als ASB darstellt, zurückgenommen – und zukünftig als RGZ dargestellt werden.

Die durch die Städte Langenfeld und Monheim am Rhein beabsichtigte Änderung des Regionalplanes (GEP99) führt durch den flächengleichen Tausch zu keiner zusätzlichen Inanspruchnahme von Landschaft für Siedlungsentwicklung. Darüber hinaus soll der rund 57 ha große Sondierungsbereich im Stadtgebiet der Stadt Langenfeld in den Darstellungen des Regionalplans zukünftig zugunsten des RGZ und BSLE aufgegeben werden



(Ausschnitt aus der Topographischen Karte 1:50 000 des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen – Auszug aus dem GEP-Blatt L 4906 Neuss)

	Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)		Regionale Grünzüge
	Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)		Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung

Der Vorsitzende des Regionalrates und ein stimmberechtigtes Mitglied des Regionalrates haben gemäß § 20 Landesplanungsgesetz am 15.12.2007 und am 19.12.2007 beschlossen, das Verfahren entsprechend der Sitzungsvorlage einzuleiten.

Es wird darauf hingewiesen, dass in diesem Verfahren eine Umweltprüfung durchgeführt wird. Der Öffentlichkeit und öffentlichen Stellen, deren

Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen berührt wird, wird nunmehr Gelegenheit gegeben, zum Planentwurf, zur Begründung und zum Umweltbericht Stellung zu nehmen.

Die Vorlage zur 54. Änderung des Regionalplans wird in der Zeit

**vom 21.01.2008 bis einschließlich 22.02.2008**

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt (behördliche Dienststunden):

a) Bezirksregierung Düsseldorf  
Cecilienallee 2  
40474 Düsseldorf  
Zimmer 2368 a

montags bis freitags:  
9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr.

b) Kreisverwaltung Mettmann  
(Goethestr. 23, 40822 Mettmann,  
Verwaltungsgebäude 2,  
1. Obergeschoss, Zimmer 2.105)

montags bis donnerstags:  
8.30 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.00 Uhr,  
freitags: 8.30 bis 13.00 Uhr.

Anregungen und Bedenken sind bis zum 22.02.2008 schriftlich, per E-Mail ([dietmar.axt@brd.nrw.de](mailto:dietmar.axt@brd.nrw.de) oder [christoph.vanGemmeren@brd.nrw.de](mailto:christoph.vanGemmeren@brd.nrw.de)) oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf als Bezirksplanungsbehörde (Postanschrift: Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 61, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf) geltend zu machen. Statt dessen können auch innerhalb der vorstehenden Frist am Auslegungsort in Mettmann Anregungen und Bedenken zur Niederschrift vorgebracht sowie schriftlich eingereicht werden.

Anregungen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift des Verfassers in lesbarer Form enthalten.

Die Stellungnahmen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sind bei der Abwägung im Rahmen der Erarbeitung und bei der Aufstellung der 54. Änderung des Regionalplans zu berücksichtigen. Eine gesonderte Bescheidung erfolgt nicht. Änderungen des Regionalplans werden nach Abschluss des Verfahrens öffentlich bekannt gemacht.

Eventuelle Kosten, die bei der Einsichtnahme in die Sitzungsvorlage und/oder bei der Geltendmachung von Anregungen und Bedenken entstehen, können nicht erstattet werden.

Die Vorlage zur Erarbeitung der 54. Änderung des Regionalplans ist auch ins Internet eingestellt worden und steht auf den Internetseiten der Bezirksregierung Düsseldorf unter folgender Adresse bereit:

**[www.brd.nrw.de](http://www.brd.nrw.de) unter der Rubrik Aufgaben / Abteilung 3 / Dezernat 32 / Regionalplanung**

Düsseldorf, den 19. Dezember 2007

Im Auftrag  
van Gemmeren

## 9 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Tokai Europe GmbH

Bezirksregierung  
56.01.01.9.1-5041

Düsseldorf, den 20. Dezember 2007

### Antrag der Firma Aerochemica Dr. Deppe GmbH, Hooghe Weg 35, 47906 Kempen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die Firma Aerochemica Dr. Deppe GmbH hat mit Datum vom 18.06.2007 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen bis weniger als 30 Tonnen auf dem Grundstück in 47906 Kempen, Am Selder 35 a, Gemarkung Kempen, Flur 74, Flurstücke 33, 34 und 36, gestellt.

Gegenstand des Antrags ist die Errichtung und der Betrieb von Produktions- und Lagerhallen sowie die Einlagerung von 3 erdgedeckten Lagerbehältern mit einem Einzelvolumen von jeweils 15 m<sup>3</sup> sowie einer gesamt Lagerkapazität an Flüssiggas von 26,06 Tonnen. Das Vorhaben ist genehmigungspflichtig gem. Nr. 9.1 b Spalte 2 der 4. BImSchV.

In den Betriebseinheiten 2 und 3 (Läger und Bereitstellungsf lächen) werden zusätzlich entzündliche, leichtentzündliche und hochentzündliche brennbare Flüssigkeiten gelagert bzw. bereitgestellt. Die Lagermenge entzündlicher Flüssigkeiten beträgt 80 Tonnen, leichtentzündliche Flüssigkeiten 127,6 Tonnen sowie hochentzündliche Flüssigkeiten 20,4 Tonnen.

Gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 9.1.4 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschl ägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht,

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
Platzen



## Sozialangelegenheiten

### 10 Staatliche Anerkennung von Rettungstaten, Öffentliche Belobigung

Bezirksregierung  
21.04.03.03-R 6/06

Düsseldorf, den 14. Dezember 2007

Der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen hat den Schülern Philipp Beutler und Kevin Blume im Namen der Landesregierung für ihre am 22.07.2006 vollbrachte Rettungstat eine öffentliche Belobigung ausgesprochen.

Die Urkunden sind den beiden Rettern am 11. Mai 2007 im Rathaus in Kassel überreicht worden.

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 6

## C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 11 Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze für das Haushaltsjahr 2007

#### 1. Haushaltsbeschluss

Aufgrund des § 65 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) in Verbindung mit den §§ 22 Nr. 5 und 32 Absatz 1 der Satzung des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze (VS) vom 01.01.2007 (bekanntgemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 51 am 21.12.2006, Seite 497 ff und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 51 am 22.12.2006, Seite 570 ff.) hat der Erbenstag des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze am 19.12.2007 folgenden Haushaltsbeschluss gefasst:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes voraussichtlich eingehenden Einnahmen und Ausgaben enthält, wird

#### im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	2.247.930,00 EUR
in der Ausgabe auf	2.247.930,00 EUR

#### im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	6.201.826,63 EUR
in der Ausgabe auf	6.201,826,63 EUR

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2007 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 990.000,00 EUR festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

#### § 5

Als unerheblich und geringfügig im Sinne des § 82 Absatz 1 der Gemeindeordnung NW (GO NW, a.F.) gelten

- überplanmäßige Ausgaben soweit sie im Einzelfall den Betrag von 3.000,00 EUR nicht übersteigen.
- außerplanmäßige Ausgaben soweit sie im Einzelfall den Betrag von 1.000,00 EUR nicht übersteigen.

#### § 6

Der Gesamtbetrag der Verbandsbeiträge wird auf 1.954.071,00 EUR festgesetzt.

#### § 7

Die Hebesätze für die Verbandsbeiträge werden für das Haushaltsjahr 2007 nach abschließender Erstellung des Beitragskatasters festgesetzt.

Der vorstehende Haushaltsbeschluss für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und Münster.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze in 46446 Emmerich am Rhein, Stadtweide 3, öffentlich aus.

Emmerich am Rhein, den 19. Dezember 2007

Der Deichgraf  
Herbert Scheers

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 6

### 12. Bekanntmachung – Jahresabschluss der vormaligen Projekt Ruhr GmbH, Essen, für das Geschäftsjahr 2006

Die Gesellschafterversammlung der vormaligen Projekt Ruhr GmbH, Essen, stellt den von der PWC Deutsche Revision AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss zum 31. Dezember 2006 und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2006 fest.

#### Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Wirtschaftsförderung metropoluhr GmbH (vormals Projekt Ruhr GmbH), Mülheim an der Ruhr, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2006 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen han-

delsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der Geschäftsführer der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführer sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwänden geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Essen, den 16. November 2007

PricewaterhouseCoopers  
Aktiengesellschaft  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(Albrecht)

Wirtschaftsprüfer

(Rakel)

Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss der Wirtschaftsförderung metropolerruhr GmbH (vormals Projekt Ruhr GmbH) Mülheim an der Ruhr, für das Geschäftsjahr 2006 sowie der Bestätigungsvermerk werden hiermit veröffentlicht.

Mülheim, den 12. Dezember 2007

Hanns-Ludwig Brauser	Heinrich-Friedel Heße
Geschäftsführer	Geschäftsführer der vormaligen Projekt Ruhr GmbH

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 6

### 13 Kraftloserklärung einer Sparurkunde

(Nr. 3 220 028 108)

Das Sparkassenbuch Nr. 3 220 028 108 wird nach §16 SpkVO NRW für kraftlos erklärt.

Solingen, den 13. Dezember 2007

Stadt-Sparkasse Solingen  
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 7

### 14 Kraftloserklärung von Sparurkunden

(Nr. 3 551 686 276 und 355 2462 008)

Die in Verlust geratenen Sparkassenbücher Nr. 3 551 686 276 und 355 2462 008 werden hiermit gemäß § 16 der Sparkassenverordnung für Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1999 für kraftlos erklärt.

Die Aufforderung an den Inhaber, seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher bei uns anzumelden, blieb erfolglos.

Neuss, den 11. Dezember 2007

Sparkasse Neuss  
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 7



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

**Redaktionsschluss:** Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adresenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adresenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: [www.bezreg-duesseldorf.nrw.de](http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de)

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach